

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. I.

Nr. 14.

8. April 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission betreffend den Refurs der Bürgergemeinde von Bruntrut gegen den Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Ausscheidung der dortigen Gemeindegüter. *)

(Vom 6. Dezember 1870.)

Tit.!

Nachdem das Gemeindegesetz für den Kanton Bern bereits im Jahr 1833 neben der herkömmlichen Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde grundsätzlich eingeführt hatte, wurde die vollständige Trennung der beiden Arten von Gemeinden durch ein neues Gesetz über das Gemeindegüter vom 6. Dezember 1852 in's Werk gesetzt.

Dieses Gesetz schreibt vor, daß sowohl die Einwohnergemeinde als die Bürgergemeinde ihre respektiven Gemeindegüter selbst zu verwalten haben. Es mußte somit eine Ausscheidung stattfinden, und diese wird im genannten Gesetze folgendermaßen geregelt:

„S. 42. Damit der Zweck der öffentlichen Güter desto eher gewahrt und jeder Streit darüber möglichst vermieden werde, soll, so weit

*) Siehe Bundesrathsbeschluß vom 17. Juni 1870: Bundesblatt von 1870, Bb. II, S. 977.

dieß nicht bereits geschehen ist, die Bestimmung sämmtlicher Gemeindegüter ausgemittelt und amtlich festgestellt werden.

„Insbesondere ist von jedem Vermögensbestandtheile zu bestimmen, ob es einen allgemein örtlichen, oder einen rein bürgerlichen Zweck habe. Bei Gütern, welche theils einen örtlichen, theils einen bürgerlichen Zweck haben, ist dieß ebenfalls festzustellen, und zugleich das Maß möglichst genau zu bestimmen, in welchem sie dem einen und andern dieser Zwecke dienstbar sind.“

„§ 43. Diese Ausmittlung wird zunächst den Gemeinden selber überlassen und hat da, wo nur eine Gemeindeforporation besteht, durch einen Beschluß derselben, welcher der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt, in Ortschaften hingegen, wo eine Einwohner- und eine Bürger-Gemeinde neben einander bestehen, durch einen Vertrag zu geschehen, welcher der Genehmigung des Staates gleichfalls bedarf.“

„Können die beiden Gemeinden sich nicht oder nicht vollständig vertragen, so fällt die Ausmittlung des Streitigen einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheim.“

„Ein besonderes Gesetz wird darüber das Nähere bestimmen.“

„§ 44. Sowohl die vertragsmäßige Ausmittlung des Zweckes der Gemeindegüter, als — so weit eine solche nothwendig — die schiedsrichterliche Entscheidung darüber hat zunächst nach auffälligen Titeln (Brief und Siegel) und, in Ermanglung solcher, nach bisherigem Besitz und Uebung zu geschehen. Wo aber diese beiden Rechtsquellen im Zweifel lassen, da hat die Entscheidung zu erfolgen mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände und Bedürfnisse, und mit Bedachtnahme darauf, daß die Gemeindegüter zunächst zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt sind.“

Das im § 43 in Aussicht gestellte besondere Gesetz über die Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter wurde im Jahr 1853 erlassen.

Die hier in Anwendung kommenden Artikel dieses Gesetzes lauten im Wesentlichen dahin:

(Siehe den Beschluß des Bundesrathes, Seite 2.)

Nach Anleitung dieser Gesetze sollte auch die Gemeinde Bruntrut die Ausscheidung ihrer Gemeindegüter vornehmen. Da dieß auf gutlichem Wege nicht gelingen wollte und sich in die Länge zog, so sah sich der Regierungsrath veranlaßt, im Dezember 1861 dem Regierungsrath statthafter den Auftrag zu ertheilen, nach Vorschrift der Artikel 9, 10 und 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 vorzugehen.

„Wir bevollmächtigen Sie daher — heißt es im genannten Schreiben — von Amtes wegen einen unparteiischen Experten zu ernennen, welcher den Entwurf zu einem Vertrage entwerfen soll über die Klassifikation, den Betrag und die Zweckbestimmung aller Korporationsgüter in der Gemeinde Bruntrut . . .“

„Nachdem die Direktion des Innern diesen Entwurf geprüft haben wird,“ soll er in zwei Doppeln öffentlich auf den beiden Gemeindefanzleien aufgelegt und dann den beiden Gemeinden unterstellt werden. Wenn diese denselben nicht unbedingt annehmen, so haben dieselben ihre Bemerkungen in Schriftstücken niederzulegen, die zugleich mit dem Klassifikationsentwurfe eingereicht werden sollen. Nachdem Sie denselben geprüft und die Akten, in so weit es Ihnen nöthig scheint, vervollständigt haben werden, so werden Sie in erster Instanz über die streitigen Fragen, welche von öffentlichem Interesse sind, entscheiden, und einen Bericht über das Ganze des Entwurfes in Bezug auf Form und Inhalt beifügen. — Ihr Entscheid und Bericht soll den beiden Gemeinden mitgetheilt werden, und denselben soll gestattet sein, sich zu erklären, ob sie den Entscheid annehmen, oder ob sie nach Maßgabe von Artikel 58 des Gemeindegesetzes an uns appelliren wollen. In dem einen wie in dem andern Falle sollen uns sämtliche Akten übermittelt werden, damit wir in endgültiger Weise nach den Umständen und den Gesetzen gemäß entscheiden können.“

In Folge dieser Zuschrift der Regierung ernannte der Regierungstatthalter von Bruntrut den Fürsprech *Gigon* als Experten, welcher am 10. August 1863 seinen Klassifikationsentwurf abschloß. Nach diesem Entwurfe wurde das in Frage stehende Spital nebst Zugehörde im Werthe von 1,400,052 Franken als Armengut der *Ginwohnergemeinde* (*fonds municipal des pauvres*) erklärt.

Dieser Akt wurde den beiden Gemeinden mitgetheilt. Die Bürgergemeinde beschloß aber am 15. November 1863, denselben nicht anzunehmen, sondern verschiedene Aenderungen in Anregung zu bringen und namentlich zu verlangen, daß das Vermögen des Spitals als Armengut der Bürgergemeinde (*fonds bourgeois des pauvres*) erklärt und als Bürgergut verwaltet werden solle. Die *Ginwohner-Gemeinde* trat durch Beschluß vom gleichen Tage dem Entscheide der Bürger-Gemeinde mit einigen unbedeutenden Veränderungen bei, und hat namentlich den Vorschlag der Bürgergemeinde in Bezug auf den Spital wörtlich, aber allerdings bei auffallend schwacher Betheiligung der Stimmbefähigen, mit 45 gegen 10 Stimmen angenommen.

Gegen diesen Beschluß reichten denn auch am darauffolgenden 25. und 28. des gleichen Monats eine Anzahl von 102 Einwohnern von Bruntrut eine Beschwerde ein, worin sie über die Art und Weise, wie

die Einwohnergemeinde zusammenberufen worden war, und wie es gekommen sei, daß von 600 Stimmbfähigen nur 55 an der fraglichen Versammlung erschienen sind, nähere Aufschlüsse gaben. Sie knüpften daran eine Protestation gegen die Beschlüsse der Einwohnergemeinde und verlangten, daß der von dem offiziellen Experten aufgestellte Klassifikationsakt grundsätzlich zu genehmigen und daß der Spital in allen Beziehungen nach den Stiftungs-Statuten (Statuts constitutifs) zu verwalten sei.

Die beiden Gemeinden, sowie die Verwaltungsbehörde des Spitals reichten alsdann gesonderte Denkschriften ein, worauf sämtliche Akten mit dem Berichte des Regierungsrathhalters vom 10. Mai 1864 der Regierung des Kantons Bern einbegleitet wurden.

Die Regierung faßte dann am 20. Januar 1865 ihren Entsch eid, in welchem sie sich vorab im Allgemeinen dahin ausspricht, daß sie nach Vorschrift von Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 das Recht und die Pflicht habe, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinden in den fraglichen Punkten einig seien oder nicht, — von Amtes wegen die Ausscheidungsakte nicht bloß hinsichtlich der Beobachtung der gesetzlichen Formen, sondern auch bezüglich der sachlichen Bestimmungen zu prüfen und allfällige Abänderungen nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen.

Nun habe sie gefunden, daß sowohl der Gründungsakt vom 1. November 1406, als das Reglement vom 24. Juli 1760 dem Spital von Bruntrut den Charakter mehr einer allgemein städtischen, munizipalen Anstalt, als denjenigen einer bloß burgerlichen verliehen haben. Dieselbe sei von Anfang an nicht bloß für die eigentlichen Ortsbürger, sondern auch für andere Ansässige und Bewohner der Stadt bestimmt gewesen, wobei die Stadtbürger freilich als der bleibende und Haupttheil der Bevölkerung einigen Vorzug besaßen. Sodann sei die Verwaltungs- und Aufsichts-Behörde auf einen höheren und selbstständigeren Standpunkt gestellt gewesen, als dieß bei der Verwaltung einer Bürgerkorporation der Fall sei, die nur die Interessen der Mitglieder dieser Korporation zu besorgen hat. Der Umstand, daß der Spital und dessen Verwaltung bisher als „burgerlich“ bezeichnet erscheine, könne nicht in Betracht fallen, weil dazumal die ganze Munizipalverwaltung in die Hände der Bürger unausgeschieden gelegt war, und die Ortsbürger einen bedeutenden Theil der ganzen Stadt-Einwohnerschaft bildeten. Es handle sich zugleich darum, Mißbräuche abzustellen, die zu Ungunsten der Nichtbürger eingerissen seien. Die Wiederherstellung erscheine endlich um so zulässiger, da, ohne die Frage des Eigenthumsrechtes zu berühren, auch für die Zukunft sowohl Verwaltung als Zweckbestimmung des Vermögens nach Mitgabe der urkundlichen Vorschriften und dem Sinne der Stiftung gemäß festgestellt werden und bleiben sollen, in der Weise, daß den Ortsbürgern von Bruntrut weder ein rechtmäßiger

Antheil am Genuße des Spitals entzogen werden solle, noch der verhältnismäßige Einfluß und Antheil an der Leitung der Anstalt bei dem Uebergewicht der bürgerlichen Stimmfähigen ihnen entgehen könne.

Es wurde daher vom Regierungsrathe verfügt:

„Der Spital von Bruntrut und die dazu gehörigen Güter sind am Schlusse der Güter zu municipalen Zwecken und vor den Gütern zu rein bürgerlichen Zwecken als besondere Abtheilung (der Klassifikation) aufzuführen.“

Darin sind:

- „a. die Zweckbestimmungen streng nach Maßgabe der Stiftungs- und Organisations-Urkunden und Reglemente, so weit sie noch anwendbar sind, auszugsweise darzustellen, und
- „b. beizufügen, daß hinsichtlich der Organisation der Verwaltung und Verwendung der Stiftungsgüter sofort von der Einwohnergemeinde ein neues Reglement mit Berücksichtigung oben erwähnter Stiftungsurkunden entworfen und der Regierung zur Prüfung und Sanktion vorgelegt werden soll.“

Dieser Entscheid wurde den beiden Gemeinden durch das Statthalteramt mitgetheilt, und es wurden dieselben angewiesen, sofort einen im Sinne dieser Verfügungen abgeänderten Entwurf zu einem Vertrage einzusenden.

Die Einwohnergemeinde zeigte sich geneigt, die Bürgergemeinde dagegen protestirte und erklärte, daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln sich widersetzen werde.

Am 23. Mai 1865 gab sie wirklich bei dem Großen Rathe eine Beschwerde ein mit dem Gesuch: der Große Rath möchte die Beschlüsse der Regierung betreffend die Klassifikation der Gemeindegüter von Bruntrut als verfassungswidrig und als ungesetzlich aufheben, und anordnen, daß durch die kompetente Administrativbehörde beschlossen werde, der Regierungstatthalter von Bruntrut habe innerhalb der Schranken und in den Formen des Gesetzes in erster Instanz über die Schlüsse des von der Bürgergemeinde ihm seiner Zeit (30. November 1863) eingereichten Memorials zu entscheiden, unter Vorbehalt des Rekurses und anderer gesetzlicher Rechtsmittel.

Am 2. Februar 1866 ist der Große Rath über diese beiden Anträge ohne Diskussion zur Tagesordnung geschritten.

Nachdem der Regierungsrath in Folge dieses Entscheides die beiden Gemeinden zu Bruntrut wiederholt aufgefordert hatte, den Klassifikationsakt auszufertigen, die Bürgergemeinde aber die Vollmacht hiezu zu ertheilen verweigerte, brachte die Regierung die angedrohte Maßregel in Vollzug, indem sie am 27. April den Beschluß faßte, es sei die Bürger-

gemeinde von Bruntrut in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingestellt und deren Besorgung einer Kommission, die gleichzeitig ernannt wurde, übertragen, welche Kommission sofort zur Unterzeichnung des durch den Regierungsrath vom 2. April 1866 festgestellten Ausschreibungsaktes und sodann gemeinschaftlich mit dem Einwohnergemeinderath zu dessen Vollziehung zu schreiten habe.

Die Unterzeichnung wurde vollzogen und sodann der ganze Akt am 1. Juni 1866 von der Regierung des Kantons Bern als in Rechtskraft erwachsen sanktionirt.

Zur Regulirung der Verhältnisse des Spitals sind folgende Grundsätze eingetragen:

„Da der Spital von Bruntrut und die zugehörigen Güter eine besondere Anstalt bilden, die eine gemischte Bestimmung hat, so folgen dieselben, ohne über die Frage des Eigenthums zu entscheiden, hier nach der Abtheilung derjenigen Güter, die eine rein munizipale Bestimmung haben, und werden denjenigen, die zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt sind, in einer besonderen Rubrik vorangestellt. Dieselben sollen einer gesonderten Verwaltung unterstellt werden, deren Organisation, Zusammensetzung und sowohl den Gemeinden als dem Staate zukommende Ueberwachung, sowie auch die Verwendung der Güter mit den in den Gründungs-, in den Organisations-Urkunden und in den alten Reglementen enthaltenen Vorschriften aufs genaueste übereinstimmen soll, insofern die letztgenannten noch anwendbar sind.“

„Zu diesem Zwecke soll auf Grundlage der ausgesprochenen Grundsätze ein Reglement über die Organisation und Verwaltung des Spitals durch die Einwohnergemeinde ausgearbeitet und mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Bürgergemeinde unserer Genehmigung unterbreitet werden.“

In Ausführung dieser Vorschrift wurde das vom Einwohner-Gemeinderath entworfene und von der Einwohner-Gemeinde genehmigte neue Organisations- und Verwaltungs-Reglement, sowie die Einreden und Gegenbemerkungen der Bürgergemeinde dem Regierungsrath vorgelegt, und von diesem, nachdem einige Berichtigungen und Ergänzungen angebracht waren, am 4. Juni 1868 sanktionirt.

Die Bürgergemeinde von Bruntrut, die inzwischen wieder in ihre Rechte eingesetzt worden war, hatte schon als es sich um das so eben berührte Reglement handelte, beim Regierungsrath von Bern in erster Linie das Eigenthum des Spitals für sich angesprochen, und verlangt, daß die Regierung jeden Entscheid über das Reglement vertage, bis über eine von ihr anzuhobende Civilklage entschieden sein werde.

Nachdem sie nun ihre Rechtsanschauung bei allen administrativen Instanzen des Kantons und bei jedem sich darbietenden Anlaße zur

Anerkennung zu bringen gesucht hatte, ohne den gewünschten Erfolg zu erreichen, wandte sie sich am 14. August 1868 an das Richteramt von Bruntrut, und verlangte, es solle erkannt werden: „daß die Bürgergenossenschaft von Bruntrut die alleinige Eigenthümerin des Spitals dieser Stadt sei, das bis anhin als Bürgerhospital bezeichnet war.“

Eine Zwischenfrage, die Erlassung einer vorsorglichen Verfügung betreffend, die in diesem Prozesse aufstauchte, wurde von den Parteien an den Appellations- und Kassationshof gezogen.

Hier erhob nun der Anwalt der Einwohnergemeinde eine Einrede gegen die Kompetenz der Gerichte, und stellte den Antrag, es sollen die anhängigen Streitfachen auf dem Administrativwege erledigt werden und dieselben seien zur Entscheidung dieser Kompetenzfrage an das Gesamt-obergericht zu überweisen. Der Gerichtshof trat dieser Anschauung bei, und das Gesamt-obergericht fällte am 23. Dezember 1869 folgendes Urtheil:

„In Erwägung:

„1. Daß die Klagschlüsse der Bürgergemeinde von Bruntrut dahin gehen, „es solle erkannt werden, die Klägerin sei alleinige Eigenthümerin des Spitals dieser Stadt, das bis anhin als Bürgerhospital bezeichnet war“, — und daß der Streitgegenstand so bezeichnet ist: „Revindikation von Seite einer Bürgergenossenschaft betreffend Eigenthumsrechte, die ihr über eine Anstalt zustehen, welche von ihr vor undenklichen Zeiten gegründet, und seither unterhalten und verwaltet worden ist, welche Eigenthumsrechte durch die Vollziehung des Klassifikations-Aktes gefährdet sind.“

„2. Daß die Bürgergemeinde im Verlaufe des Prozesses vom Richter- amte zu Bruntrut eine provisorische Verfügung zu erwirken gesucht hat, indem sie den Klagschluß formulirte, der dortige Richter wolle: 1) die Erklärung abgeben, daß sich die Einwohnergemeinde aller Handlungen enthalten solle, welche die Verwaltung des Bürgerhospitals von Bruntrut betreffen und die Bürgergemeinde in ihrem ruhigen Besitze stören würden; 2) derselbe wolle anordnen, daß die Klägerin im genannten Besitze während der Dauer des Prozesses geschützt bleibe.“

„3. Daß nach dem Wortlaute dieser Klagschlüsse die Bürgergemeinde ein unbedingtes Eigenthumsrecht über den Spital von Bruntrut reklamirt und insbesondere das Recht der Verwaltung dieser Anstalt für sich in Anspruch nimmt.“

„4. Daß das Gesetz vom 10. Oktober 1853, welches in Vollziehung des Gemeindegesetzes von 1852 erlassen wurde, das bei der Klassifikation der Gemeindegüter zu befolgende Verfahren festsetzt, und alle Streitigkeiten, die bei einem solchen Falle sich erheben, dem schiedsrichterlichen Entscheide der Administrativ-Behörden unterstellt (Art. 10).“

„5. Daß die Klassifikation der Gemeindegüter im Kanton nach diesem Gesetze in's Werk gesetzt wurde, und daß die zwei Gemeinden zu Bruntrut beide nach den Vorschriften, die es enthält, vorgegangen sind.“

„6. Daß daher die Streitigkeiten, welche die Bürgergemeinde gegenwärtig den Gerichten unterbreitet, in der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungsbehörden liegen.“

„7. Daß die gegen die Kompetenz der Civilgerichte erhobene Einrede nothwendig in jeder Lage des Prozesses zulässig sein muß, da nach dem Wortlaut des Art. 363 Nr. 6 der Civilprozeßordnung der Fall eintritt, gegen ein Urtheil Nichtigkeit auszusprechen, wenn der Gegenstand dieses Urtheils seiner Natur nach sich der Beurtheilung durch die Gerichte entzieht.“

„8. Daß wenn der Civilrichter in der vorliegenden Frage nicht kompetent ist, alsdann die Zwischen-Entscheidung vom 31. Oktober und 14. November 1868 folgerichtig als nichtig erklärt werden müssen, und daß die Befugniß, die Kassation auszusprechen, derjenigen Behörde zusteht, welche über die Kompetenz zu entscheiden hat.“

„Aus diesen Gründen und Angesichts der Bestimmungen des Art. 23 litt. b des Gesetzes vom 20. März 1854 spricht das Obergericht der Einwohnergemeinde und der Verwaltung des Spitals von Bruntrut die Schlüsse ihrer Antwort zu, und setzt daher fest:

„Die zwei Prozesse, wovon der eine durch die Klage der Bürgergemeinde Bruntrut bei der Tagfahrt vom 14. August 1868, der andere durch das Begehren einer vorsorglichen Verfügung vom darauffolgenden 24. und 26. Oktober angehoben worden, sind von Amtswegen an die Verwaltungsbehörde überwiesen.“

„Ebenso spricht das Obergericht der Einwohnergemeinde und der Spitalverwaltung von Bruntrut ihre Schlüsse zu, welche dahin gingen, es sollen die zwei Urtheile des Gerichtspräsidenten von Bruntrut in dem doppelten Streite, der am 31. Oktober und 14. November verhandelt wurde, kassirt werden.“

Durch dieses Urtheil war die Uebereinstimmung der Gerichtsbehörden mit den Verwaltungsbehörden des Kantons Bern ausgesprochen, und es gab für die Kompetenzfrage keine weitere Instanz im Kanton Bern.

Der Anwalt der Bürgergemeinde wandte sich nun unterm 26. Februar 1870 an den Bundesrath mit dem Gesuch, er wolle beschließen:

1. Es sei der Beschluß des Großen Rathes von Bern, vom 2. Februar 1866, aufzuheben, und es sei der Klassifikationsakt von Bruntrut, so weit er auf den Burgerspital daselbst und das zu demselben gehörende Vermögen Bezug hat, und dasselbe der Bürgergemeinde entzieht, zu kassiren.

2. Es sei der Beschluß des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. Dezember 1869 zu kassiren.

3. Es sei der Streit über Besitz und Eigenthum an dem Vermögen des Bürgerhospitals von Bruntrut den Gerichten zur Entscheidung zu überweisen.

Diese Eingabe wurde durch ein Gegen-Memorial beantwortet, das der Anwalt der Einwohnergemeinde und der Spitalverwaltung dem Bundesrath unterm 31. März 1870 einreichte, und das mit dem Antrag schloß, die Bürgergemeinde sei mit allen ihren Begehren abzuweisen.

Der Bundesrath gestattete beiden Parteien noch eine Replik und Duplik, und faßte auf Grundlage der Erwägungen, die in seinem Besichte enthalten sind, den Beschluß:

Es sei die Beschwerde der Bürgergemeinde von Bruntrut als unbegründet abzuweisen.

Die Angelegenheit gelangte nun an die Bundesversammlung, und es war die Aufgabe Ihrer Kommission, die von beiden Seiten angebrachten Gründe abzuwägen.

Die Bürgergemeinde begründet ihren Rekurs mit folgenden Auseinandersetzungen:

1. Die „schiedsrichterliche Entscheidung“, welche von § 43 des Gemeindegesetzes von 1852 vorgesehen wird, sei schon bei Erlaß dieses Gesetzes ausdrücklich so verstanden worden, daß damit ein Entscheid durch die bestehenden Gerichte, aber in schiedsrichterlicher Form, gemeint sei; die Aufstellung eines außerordentlichen Gerichtes habe man damals als verfassungswidrig betrachtet. Nun habe aber das Gesetz vom Jahr 1853, welches den Titel trage: „Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter“ — den Regierungsrath — „das außerordentlichste aller Gerichte“ — als Richter eingesetzt. Das Gesetz sei somit verfassungswidrig.

2. Der Art. 11 der Verfassung des Kantons Bern laute: „Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.“ Es könne somit der Regierungsrath keine „gerichtlichen“ Ausscheidungen vornehmen, ihm stehe nach § 42 der Verfassung bloß die Entscheidung in „allen reinen Verwaltungsstreitigkeiten“ zu.

Im Promulgationsdekret der neuen Prozeßordnung von 1847 sei ausgesprochen, daß künftig Administrativstreitigkeiten im ordentlichen Civil-Verfahren zu behandeln sein werden, wobei dann dem Staate das Interventionsrecht zustehe. Damals habe man noch sich erinnert, was

verfassungsgemäß sei; später sei man mehr und mehr von dem richtigen Grundsatz abgekommen. Auch das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen sei verfassungswidrig.

3. Hervorragende juristische Autoritäten haben sich dahin ausgesprochen, daß die durch die Gesetze von 1853 und 1854 eingefetzte Administrativjustiz sich mit der Verfassung im Widerspruch befinde.

4. Aber nicht bloß sei das Gesetz, nach welchem die Bürgergemeinde von Bruntrut behandelt worden, verfassungswidrig, und daher die von der Regierung darauf hin vorgenommene Ausscheidung ungültig; und habe diese Ausscheidung selbst wieder in einer Weise stattgefunden, wodurch auch das Gesetz in formeller und materieller Beziehung verletzt worden sei, sondern auch das Obergericht habe die Verfassung verletzt.

Vorab hätte das Obergericht, nach der Ansicht des Anwaltes der Bürgergemeinde, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze prüfen sollen, auf welche es sein Urtheil gegründet hat; denn auch das Obergericht sei in erster Linie an die Verfassung gebunden. Der § 96 der Verfassung sage nämlich: „Keine Gesetze, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet werden.“ Dasselbe habe aber diese Hauptfrage übersprungen.

Das Gesetz vom 20. März 1854, welches vom obergerichtlichen Urtheil angerufen wird, widerspreche der Verfassung, weil es der Administrativbehörde zur Beurtheilung zuweise, was die Verfassung den Gerichten übertragen habe. Dieses Gesetz habe überhaupt im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommen können, weil es keine allgemeinen Vorschriften über die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten enthalte, sondern sich nur auf Streitigkeiten über öffentliche Leistungen beziehe, also auf eine ganz andere Sache, als hier in Frage komme. Hier sei die Vorschrift der §§ 45 und 46 der Prozeßordnung maßgebend gewesen, welche die Beurtheilung von Streitigkeiten, bei welchen das öffentliche Interesse in der Weise theilhaftig ist, daß sie nicht der willkürlichen Verfügung der Parteien überlassen werden können — den Gerichten überläßt, und dem Staate bloß das Recht der Intervention einräumt.

Auf den Umstand, daß die Ausscheidungen der Bürgergüter bis jetzt in der angegebenen Art nach dem Gesetze von 1853 erledigt worden seien, könne nichts ankommen. Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes könne zu jeder Zeit, also auch jetzt noch, der richterlichen Beurtheilung unterworfen werden. Uebrigens sei in den meisten bis jetzt erledigten Ausscheidungsfällen weniger über bestrittenes Eigenthum, als über das Maß einer Dotation entschieden worden.

Das Gericht sei daher der Verfassung gemäß nicht befugt gewesen, sich inkompetent zu erklären. Die Frage des Eigenthums sei von der Regierung fortwährend und ausdrücklich reservirt oder bei Seite gelassen worden, „sans décider de la question de propriété“ („ohne über die Eigenthumsfrage zu entscheiden“), heiße es im Klassifikationsakt selbst. Da nun auch die Gerichte den Entscheid dieser Frage von sich weisen, so gestalte sich dieß zu einer Rechtsverweigerung.

Diese Beschwerde der Bürgergemeinde wurde von der Einwohnergemeinde und Spitalverwaltung durch ein Gegen-Memorial vom 31. März 1870 beantwortet, welches mit dem Antrage schließt, daß die Bürgergemeinde mit allen ihren Begehren abzuweisen sei.

Dieser Antrag wird darin in folgenden drei Hauptsätzen begründet:

1. Die bernische Gesetzgebung, welche die Zweckbestimmung und Ausschcheidung der Gemeindegüter dem definitiven Entscheide der Verwaltungsbehörden zuweist, stehe mit der Verfassung des Kantons Bern nicht im Widerspruche.

Wenn das Obergericht diese Frage nicht einer vorgehenden Prüfung unterworfen habe, so erkläre und rechtfertige sich dieß dadurch, daß dieses Gesetz schon 17 Jahre in Kraft bestehe und im ganzen Kanton ohne ernstlichen Widerspruch in allen Gemeindeausscheidungen seine Anwendung gefunden habe. Die Verfassungsmäßigkeit der Ausschcheidung an und für sich werde von keiner Seite bestritten, dagegen aber behauptet, dieselbe sei privatrechtlicher Natur und hätte daher nach § 50 der Verfassung, welcher bestimme, daß bürgerliche Rechtsfachen einzig durch die Gerichte zu entscheiden seien, und nach § 42, welcher den Administrativbehörden nur den Entscheid in reinen Verwaltungsstreitigkeiten zuweise, durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden sollen, insofern die Gemeinden nicht einig gingen. Diese Behauptung sei aber ganz unrichtig.

Die Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter sei eine reine Verwaltungssache, und da die Ausschcheidung nur die Vollziehung dieser Zweckbestimmung sei, so müsse auch sie von den Verwaltungsbehörden erledigt werden.

Der § 69 der Berner Verfassung wolle, daß der Ertrag des Gemeindevermögens seiner Bestimmung gemäß verwendet werde, und stelle daher ausdrücklich alle Korporationsgüter unter die Aufsicht des Staates. Damit sei vorab der § 40 des Gemeindegesetzes von 1852 in Uebereinstimmung, welcher vorschreibe, daß alle Gemeindegüter, öffentlichen Stiftungen, Anstalten u. s. w. nach ihrem Zwecke verwaltet

werden sollen, und zwar komme dem Regierungsrath zu, Namens des Staates die verfassungsgemäße Aufsicht zu führen.

Hiermit stehe auch in Uebereinstimmung der § 42 des gleichen Gesetzes, wonach die Bestimmung sämmtlicher Gemeindegüter ausgemittelt und amtlich festgestellt werden soll. Die Ausmittlung habe nun offenbar diejenige staatliche Behörde vornehmen müssen, welche nach der Verfassung die Aufsicht über die Korporationsgüter auszuüben hat, und dieß sei der Regierungsrath.

Die für streitige Fälle in § 43 desselben Gesetzes vorgesehene „schiedsrichterliche Entscheidung“ habe jedoch folgerichtig ebenfalls der Regierung übertragen werden müssen. Das Genehmigungsrecht der Regierung und die von der Verfassung geforderte gleichmäßige Ausübung der Staatsaufsicht wäre illusorisch geworden, wenn die Gerichte zu entscheiden gehabt hätten. Die Gemeinden hätten durch einen Schein-Prozeß die Gemeindegüter ihrer Bestimmung entziehen und also gerade die Vorschrift und Absicht der Verfassung vereiteln können.

Im zweiten Hauptpunkte sucht das Gegen-Memorial nachzuweisen, daß das gegen die Bürgergemeinde von Bruntrut befolgte Verfahren den Gesetzen entsprechend gewesen sei, und daß die Verfügung über die Zweckbestimmung des Spitals auch materiell richtig sei.

Uebrigens gehöre dieser Punkt nicht in die Kompetenz der Bundesbehörden.

Schließlich wird nachzuweisen gesucht, daß die von der Bürgergemeinde Bruntrut bei den Civilgerichten anhängig gemachten Streitigkeiten die Ausscheidung selbst betreffen, und deßhalb keinen privatrechtlichen Charakter haben. Daher denn auch die Gerichte inkompetent und der ablehnende Entscheid des Obergerichts begründet sei.

Die Regierung des Kantons Bern unterstützt in einem Schreiben an den Bundesrath mit Nachdruck den Antrag auf Verwerfung des Rekurses. Sie hebt darin hervor, daß alle Ausscheidungen der Gemeindegüter im Kanton Bern durch die Administrativbehörden erledigt worden seien, und daß von allen Gemeinden einzig die Bürgergemeinde von Bruntrut die Verfassungswidrigkeit dieses Verfahrens bei den Bundesbehörden geltend zu machen versucht habe. Die Folgen eines der Rekurrentin günstigen Entscheides würden für den Kanton von bedenklicher Art sein.

Wie Ihnen bekannt ist, Lit., hat der Bundesrath die Beschwerde der Bürgergemeinde von Bruntrut mit Beschluß vom 17. Brachmonat d. J. als unbegründet abgewiesen.

Die Kommission glaubt, Ihnen den Antrag bringen zu sollen, diesem Beschlusse des Bundesrathes beizutreten.

Vorab sind wir mit der Anschauung des Bundesrathes einverstanden, daß es sich hier nur darum handeln könne, zu entscheiden, ob durch die angegriffenen Beschlüsse verfassungsmäßig garantierte Rechte verletzt worden seien. Die weitere Frage, ob sich die Behörden des Kantons Bern bei Behandlung der in Frage liegenden Güterauscheidung sich durchweg in den gesetzlichen Formen bewegt haben, und ob das Ergebnis dieser Ausscheidung und Zweckbestimmung materiell richtig und gerechtfertigt sei, gehört nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern ist der Kantonsouveränität anheimgestellt, und muß daher der Entscheidung der obersten kantonalen Behörden hierüber maßgebend sein. Immerhin wäre es wünschbar gewesen, wenn auch in Brunttrut wie in den übrigen Gemeinden des Kantons Bern die Ausscheidung der Gemeindegüter ge- glückt wäre, ohne zu Beschwerden bei den Bundesbehörden zu führen.

Die Frage, um die es sich hier bei den Bundesbehörden einzig handeln kann, ist die, ob es der Verfassung des Kantons Bern entspreche, daß die Ausscheidung der Gemeindegüter zwischen den Bürgerkorporationen und den Einwohnergemeinden durch die Administrationsbehörden überwacht, die von den Gemeinden vereinbarten Ausscheidungsakte durch eben diese Behörden nach ihrem Ermessen abgeändert, vorkommende Streitigkeiten durch die gleichen Verwaltungsbehörden entschieden, und die Klassifikationsakte durch sie endgültig festgestellt werden, oder ob umgekehrt die Verfassung des Kantons Bern die Entscheidung von Streitigkeiten, die bei solchen Ausscheidungen entstehen können, durch die ordentlichen Gerichte wolle entschieden wissen.

Der Artikel 69 der Berner Verfassung lautet nun folgendermaßen:

„Den Gemeinden, Bürgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.“

„Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.“

„Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden.“

Der Art. 11 derselben Verfassung sagt: „Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.“

In Art. 42 wird die hier in Frage kommende Kompetenz des Regierungsrathes normirt. Es heißt:

„Er entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungstatthalters fallen.“

Und Art. 50 spricht sich dahin aus:

„Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.“

Nun wurde im Kanton Bern schon im Jahr 1833 in der Organisation der Gemeinden die Aenderung getroffen, daß die bisherige einheitliche Gemeinde in eine Bürger- und eine Einwohner-Gemeinde ausgeschieden wurde. Das Gesetz vom Jahr 1852 enthält die weiteren Vorschriften über die Durchführung dieser Trennung, und zwar soll diese Trennung oder Ausschcheidung auf der Grundlage geschehen, daß die Bestimmung sämmtlicher Gemeindegüter je nach ihrem rein bürgerlichen, oder aber municipalen, die ganze Ortseinwohnerschaft und deren Stellung als Staatsglied berührenden, oder endlich gemischten Zwecke ausgemittelt und festgestellt werden.

Es ist klar, daß es sich hier um reine Verwaltungsmaßregeln handelt, um öffentliches Recht, und keineswegs um Eigentumsrechte in der civilrechtlichen Bedeutung des Wortes.

Deßhalb war es auch folgerichtig, daß das Gesetz vom Jahr 1853 welches in näherer Ausführung eines Artikels des Gemeindegesetzes von 1852 das Verfahren bei Streitigkeiten ordnen sollte, die bei solchen Ausschreibungen vorkommen können, den Entscheid in die Befugniß der Administrativbehörden, beziehungsweise des Regierungsrathes legte. Nur so war es möglich, die von Art. 69 der Verfassung verlangte Gleichmäßigkeit in der Aufsicht über die bestimmungsgemäße Verwendung des Vermögens zu verwirklichen. Dabei ist die civilgerichtliche Erledigung wirklich privatrechtlicher Anstände, die dabei ins Mitleiden kommen, nicht ausgeschlossen, sondern im Gesetze berücksichtigt. Diese Gesetze sind somit als eine Ausführung des in Art. 69 und 42 der Verfassung niedergelegten Grundsätze zu betrachten, und stehen mit dem Art. 50 und 4 desselben nicht im Widerspruch.

Da nun der Großrathsbeschluß vom 2. Hornung 1866 sich auf den Boden stellt, daß der Regierungsrath inner den verfassungsmäßigen Schranken und in seiner Kompetenz gehandelt habe, so kann er nicht angefochten werden.

Was den Entscheid des Obergerichtes betrifft, so war die Eigentumsfrage ausdrücklich mit Beziehung auf die Klassifikation gerichtlich anhängig gemacht worden, in welcher Beziehung sie laut den Gesetzen vor das Forum der Verwaltungsbehörden gehörte. Es mußte also die Kompetenz ablehnen, und da die Verfassungsmäßigkeit jener Gesetze selbst durch einen 17jährigen Bestand außer Diskussion gestellt war, so bedurfte es auch keiner besonderen Erörterung über dieselbe.

Von diesen Betrachtungen geleitet, findet daher die Kommission die Schlußanträge des Rekurses, welche auf Kassirung des Großrathsbeschlusses vom 2. Hornung 1866 und des Beschlusses des Obergerichtes vom 23. Dezember 1869 abstellen, und die Ueberweisung des Streites an die Gerichte verlangen, nicht für begründet, und beantragt Abweisung des Rekurses*).

Bern, den 6. Dezember 1870.

Namens der nationalrätlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

R. v. Schmid.

*) Der Recurs wurde von den eidg. Rätthen abgewiesen: Nationalrath 6., Ständerath 23. Dezember 1870.



Bericht der nationalrätlichen Kommission betreffend den Rekurs der Bürgergemeinde von Pruntrut gegen den Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Ausscheidung der dortigen Gemeindegüter. (Vom 6. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1871
Date	
Data	
Seite	503-517
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 845

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.